

# **BVGer D-3083/2025 vom 31. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3083\\_2025\\_d20250331](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3083_2025_d20250331)

FR: TAF D-3083/2025 du 31 mars 2025

IT: TAF D-3083/2025 del 31 marzo 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 31. März 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – mit nachfolgendem Vorbehalt (vgl. E. 4) – einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-3083/2025 Seite 4

### **E. 3**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf einen Schriftenwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 4**

Auf den Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen bzw. vom Vollzug der Wegweisung einstweilen abzusehen, ist nicht einzutreten. Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Mangels ausdrücklichen Entzugs dieser Wirkung durch die Vorinstanz (Art. 55 Abs. 2 VwVG) dürfen die Beschwerdeführer den Ausgang des Beschwerdeverfahrens ohnehin in der Schweiz abwarten (vgl. Art. 42 AsylG).

### **E. 5**

5.1 Die Beschwerdeführer rügen sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht, indem die Vorinstanz die allgemeine Bedrohungslage, die Vandalenakte im Herkunftsdorf sowie die Fluchtgeschichte nicht ausreichend gewürdigt habe. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Begründetheit zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnte.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführer rügen sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht, indem die Vorinstanz die allgemeine Bedrohungslage, die Vandalenakte im Herkunftsdorf sowie die Fluchtgeschichte nicht ausreichend gewürdigt habe. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Begründetheit zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnte.

### **E. 5.2**

Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat den rechts- erheblichen Sachverhalt rechtsgenügend festgestellt, ihren Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar begründet und im Einzelnen hinreichend differenziert dargelegt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung S. 3 ff.). Die Beschwerdeführer legen keine konkreten Anhaltspunkte dar, welche Zweifel an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung zu begründen vermöchten. Sie verweisen zwar auf einzelne positive Asylentscheide aus dem Ausland, legen jedoch nicht dar – und es ist auch aus den zitierten beziehungsweise der Beschwerde beigefügten Entscheidungen nicht zu entnehmen –, inwiefern diesen im vorliegenden Verfahren entscheidungsrelevante Bedeutung zukommen soll (vgl. Beschwerde S. 5). Ihre Einwände sind nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung zu belegen. Soweit eine Verletzung der Begründungspflicht geltend gemacht wird, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG Verfügungen so zu begründen sind, dass die betroffene Person den Entscheid nachvollziehen und sachgerecht anfechten kann. Dies ist vorliegend der Fall. Der Umstand, dass

D-3083/2025 Seite 5 die Beschwerdeführer die Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht teilen, beschlägt im Übrigen nicht formell-rechtliche Ansprüche aus Begründungspflicht und rechtlichem Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 35 Abs. 1 VwVG), sondern die materiell-rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Es liegt somit weder eine Verletzung der Begründungspflicht vor noch ist eine Verletzung anderer Verfahrensrechte erkennbar. Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

### **E. 6**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 7**

7.1 Das SEM führt zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids aus, dass es sich bei den Vorbringen der Beschwerdeführer um eine Verfolgung durch Dritte handle. Die türkischen Behörden seien ihren Schutzpflichten im Zusammenhang mit der mutwilligen Zerstörung von Infrastruktur im Herkunftsdorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgekommen, indem sie Präsenz markiert, Überwachungskameras aufgestellt und die Verhaftung der Täterschaft in Aussicht gestellt hätten. Die letzten Vorfälle würden zudem bereits mehrere Jahre zurückliegen. Die von der kurdischen Bevölkerung in der Türkei zu erduldenen Schikanen und Benachteiligungen würden den Verbleib im Heimatland ebenso wenig verunmöglichen oder unzumutbar erschweren wie die von den Beschwerdeführern

geltend gemachten Erfahrungen mit der türkischen Polizei, zumal gegen die Beschwerdeführer nie ein Verfahren eingeleitet worden sei. Die Vorbringen der Beschwerdeführer seien deshalb flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

### **E. 7.1**

Das SEM führt zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids aus, dass es sich bei den Vorbringen der Beschwerdeführer um eine Verfolgung durch Dritte handle. Die türkischen Behörden seien ihren Schutzpflichten im Zusammenhang mit der mutwilligen Zerstörung von Infrastruktur im Herkunftsdorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgekommen, indem sie Präsenz markiert, Überwachungskameras aufgestellt und die Verhaftung der Täterschaft in Aussicht gestellt hätten. Die letzten Vorfälle würden zudem bereits mehrere Jahre zurückliegen. Die von der kurdischen Bevölkerung in der Türkei zu erduldenen Schikanen und Benachteiligungen würden den Verbleib im Heimatland ebenso wenig verunmöglichen oder unzumutbar erschweren wie die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Erfahrungen mit der türkischen Polizei, zumal gegen die Beschwerdeführer nie ein Verfahren eingeleitet worden sei. Die Vorbringen der Beschwerdeführer seien deshalb flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

### **E. 7.2**

Dem entgegen die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde, sie seien aufgrund ihrer familiären Verbindung zu einer regierungskritischen Person und der eigenen Verfolgung sowie Bedrohung durch die heimatlichen Behörden geflohen. Diverse Berichte von unabhängigen Organisationen würden namentlich aufzeigen, dass Personen, die sich regierungskritisch äußern oder einer bestimmten politischen oder ethnischen Gruppe angehören

D-3083/2025 Seite 6 würden, erheblichen Risiken ausgesetzt seien. Dies treffe auch auf die Beschwerdeführer zu, weshalb eine Rückkehr für sie eine ernsthafte Gefahr darstellen würde.

### **E. 8**

8.1 Soweit die Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft aus ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie ableiten wollen, ist festzuhalten, dass ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb vorab auf die ausführlichen sowie zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vgl. angefochtene Verfügung S. 3-6). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht ansatzweise geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu gelangen, vermögen sie dieser doch nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten (vgl. Beschwerde S. 2). Daran ändert auch der Verweis auf positive Asylentscheide in anderen Ländern nichts (vgl. Beschwerde S. 5). Die von den Beschwerdeführern konkret geltend gemachten Vorkommnisse gehen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen und alevitischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können. Auch die Nachteile, welche die Beschwerdeführer angeblich im Zusammenhang mit der mutwilligen Zerstörung von Infrastruktur durch Unbekannte erfahren haben wollen, sind mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren. Dasselbe gilt für die Erlebnisse mit den lokalen Sicherheitsbehörden. Vielmehr stützen diese - zusammen mit der legalen Ausreise auf dem Luftweg - die Schlussfolgerung, wonach die

Beschwerdeführer vor ihrer Ausreise aus der Türkei nicht ernsthaft von den Behörden gesucht oder anderweitig verfolgt worden sind. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei deswegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wären.

### **E. 8.1**

Soweit die Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft aus ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie ableiten wollen, ist festzuhalten, dass ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb vorab auf die ausführlichen sowie zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vgl. angefochtene Verfügung S. 3–6). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht ansatzweise geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu gelangen, vermögen sie dieser doch nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten (vgl. Beschwerde S. 2). Daran ändert auch der Verweis auf positive Asylentscheide in anderen Ländern nichts (vgl. Beschwerde S. 5). Die von den Beschwerdeführern konkret geltend gemachten Vorkommnisse gehen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen und albanischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können. Auch die Nachteile, welche die Beschwerdeführer angeblich im Zusammenhang mit der mutwilligen Zerstörung von Infrastruktur durch Unbekannte erfahren haben wollen, sind mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren. Dasselbe gilt für die Erlebnisse mit den lokalen Sicherheitsbehörden. Vielmehr stützen diese – zusammen mit der legalen Ausreise auf dem Luftweg – die Schlussfolgerung, wonach die Beschwerdeführer vor ihrer Ausreise aus der Türkei nicht ernsthaft von den Behörden gesucht oder anderweitig verfolgt worden sind. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei deswegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wären.

### **E. 8.2**

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschwerdeführer keiner asylrelevanten Verfolgung durch staatliche Behörden ausgesetzt waren; entsprechende Vorfluchtgründe liegen nicht vor.

## **E. 9**

9.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

### **E. 9.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

D-3083/2025 Seite 7

### **E. 9.2**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführer verfügen

insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Gewährung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu- recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 10**

10.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 10.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 10.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 10.3**

10.3.1 Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Sind Kinder von einem allfälligen Wegweisungsvollzug betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich insbesondere aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KRK (SR 0.107). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 10.3.1**

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Sind Kinder von einem allfälligen Wegweisungsvollzug betroffen, so bildet im Rahmen

D-3083/2025 Seite 8 der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich insbesondere aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KRK (SR 0.107). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 10.3.2**

Gemäss konstanter Praxis ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. statt vieler Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 7.1 m.w.H.).

### **E. 10.3.3**

Am 6. Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten grosse Teile der Infrastruktur. Der türkische Präsident verhängte daraufhin bis zum 9. Mai 2023 den Ausnahmezustand über die elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adıyaman, Adana, Diyarbakır, Kilis, Mardin und Elazığ).

### **E. 10.3.4**

Die Beschwerdeführenden stammen aus der vom Erdbeben betroffenen Provinz G.\_\_\_\_\_. Die Vorinstanz nahm diesbezüglich korrekterweise eine Einzelfallprüfung vor (vgl. auch Referenzurteil BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11 m.w.H.). Zwar brachten die Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Anhörungen vor, sie seien durch die Erdbeben zu Schaden gekommen (vgl. SEM-act. 60/12 S. 2, 9). Indes ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin 2 über einen universitären Abschluss verfügt und der Lebensunterhalt der Familie durch die Bewirtschaftung der eigenen und vom Erdbeben verschont gebliebenen Felder und der Aprikosenplantage bestritten worden ist, wobei stets auch auf die Unterstützung der Familienangehörigen zurückgegriffen werden konnte. Die Plantage wird in der Abwesenheit der Beschwerdeführer von Familienangehörigen weiterbetrieben und hat genügend Geld für die Familie eingebracht (vgl. a.a.O. S. 4). Die Beschwerdeführer verfügen nebst den einträglichen Ländereien zudem über ein grosses familiäres Umfeld in der Türkei, welches sie nach ihrer Rückkehr in finanzieller und sozialer Hinsicht bei einer Reintegration unterstützen kann (vgl. a.a.O. S. 5, 10). Es wäre ihnen daher auch zuzumuten, sich dort niederzulassen.

### **E. 10.3.5**

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur

D-3083/2025 Seite 9 Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.). Beim Beschwerdeführer 1 wurde gemäss Arztbericht vom 18. Februar 2025 ein

(...) diagnostiziert und er wird ambulant behandelt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das türkische Gesundheitswesen grundsätzlich west-europäischen Standards entspricht (vgl. Urteil BVGer D-7282/2023 vom 6. Februar 2024 E. 8.3.5). Auch in der Osttürkei bestehen spezialisierte neurologische Einrichtungen, die eine adäquate medizinische Versorgung für zerebelläre Syndrome sowie neurodegenerative Erkrankungen sicherstellen, so namentlich das Malatya State Hospital Battalgazi, das Malatya Education and Research Hospital sowie das Turgut Özal Tıp Merkezi. Zudem hat der Beschwerdeführer 1 bereits in der Vergangenheit medizinische Leistungen in der Türkei in Anspruch genommen (vgl. a.a.O. S. 5), weshalb ihm das dortige Gesundheitssystem bekannt und er in der Lage ist, dieses auch künftig zu nutzen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer über ein familiäres und soziales Umfeld in der Türkei verfügen, das den Beschwerdeführer 1 bei der Alltagsbewältigung unterstützen und dazu beitragen kann, die krankheitsbedingten Einschränkungen abzufedern. Darüber hinaus existieren auch in der Provinz G.\_\_\_\_\_ Gesundheits- und Betreuungsdienste insbesondere für Personen mit neurologischen Erkrankungen und deren Angehörige, namentlich den Evde Sağlık Hizmetleri (vgl. Battalgazi Devlet Hastanesi, Evde Sağlık Hizmetleri, 03.04.2024, <<https://battalgazidh.-saglik.gov.tr/TR-857365/evde-saglik-hizmetleri.html>>, abgerufen am 27.05.2025). Zwar ist nicht zu verkennen, dass es sich beim Beschwerdeführer 1 um eine gesundheitlich angeschlagene Person handelt, deren Erkrankung eine fortschreitende Einschränkung der Mobilität und Lebensqualität mit sich bringen kann. Eine neurodegenerative Erkrankung mit zerebellärer Symptomatik stellt zweifellos eine erhebliche Belastung dar, die bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs besondere Berücksichtigung verdient (vgl. auch SEM-act. 58/2). Indes genügt die blossere Schwere der Erkrankung allein noch nicht zur Annahme einer Unzumutbarkeit. Der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 1

D-3083/2025 Seite 10 erlaubt weiterhin eine ambulante Behandlung; Hinweise auf eine hospitalisationsbedürftige oder notfallrelevante Situation bestehen nicht. Es liegen auch keine konkreten Anzeichen vor, dass sich der Zustand des Beschwerdeführers 1 bei entsprechender Betreuung und Therapie im Herkunftsstaat kurzfristig verschlechtern würde. Die notwendige symptomatische Behandlung kann nach dem aktuellen Stand sowohl in der Türkei fachgerecht erfolgen als auch für den Beschwerdeführer 1 tatsächlich zugänglich gemacht werden. Damit ist sichergestellt, dass die medizinische Versorgung im Sinne einer existenziellen Absicherung gewährleistet ist. Unter diesen Umständen – insbesondere im Lichte der verfügbaren Infrastruktur, der bisherigen Inanspruchnahme medizinischer Leistungen in der Türkei sowie des familiären und institutionellen Unterstützungsnetzes – ist der Vollzug der Wegweisung trotz der diagnostizierten Erkrankung als zumutbar zu erachten.

### **E. 10.3.6**

Unter dem Aspekt des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 KRK) sind sämtliche Umstände zu würdigen, die im Hinblick auf den Vollzug einer Wegweisung wesentlich erscheinen, namentlich das Alter des Kindes, dessen Reife und Abhängigkeit, die Art der Beziehung zu Bezugspersonen (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit), die Eigenschaften der Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich der Entwicklung und Ausbildung des Kindes sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.3.6 und 2009/51 E. 5.6, je m.w.H.). Gerade die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz ist im Hinblick auf die

Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung im Sinne einer Entwurzelung im Heimatland haben, die unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E.5.6 und 2009/28 E. 9.3.2). Die vier Kinder der Beschwerdeführer 1 und 2 sind in der Türkei geboren und zwischen sechs und dreizehn Jahren alt. Aufgrund ihres jungen Alters und der relativ kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz kann noch nicht von einer fortgeschrittenen Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden, zumal ihre Eltern noch die wichtigsten Bezugspersonen sind. Bei einer Rückkehr mit ihren Eltern werden sie daher kaum aus stabilen Beziehungen herausgerissen und sich aufgrund ihres Alters in ihrem Heimatland

D-3083/2025 Seite 11 problemlos integrieren können. Insbesondere ist aufgrund der gegebenen Umstände nicht davon auszugehen, dass die Entwicklung der Kinder langfristig gefährdet wäre oder – wie von den Beschwerdeführern behauptet – die Gefahr von erheblichen psychischen Belastungen besteht. Eine Rückkehr in die Türkei ist demnach mit dem Kindeswohl vereinbar.

#### **E. 10.3.7**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten sowohl in genereller als auch individueller Hinsicht als zumutbar.

#### **E. 10.4**

Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, zumal es den über gültige türkische Identitätsausweise verfügenden Beschwerdeführern obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

#### **E. 10.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Der Eventualantrag ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten ist.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass ihre Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu betrachten waren. Aufgrund der Akten ist zudem von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführer auszugehen. Folglich ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3083/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.